

# **Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Wildberg**

(vom 9. November 2004)

Die Gemeinde Wildberg liegt im von Moränen und Schotterbänken bedeckten Molasse-Hügelland und ist relativ dünn besiedelt. Die Talmulden sind offen und intensiv landwirtschaftlich genutzt, die Kuppen der Hügel sind bewaldet.

Zu den besonders charakteristischen Landschaftselementen zählen die zahlreichen Feuchtgebiete. Neben kleineren Hangsümpfen sind einige grössere Riedkomplexe von grossem ökologischem Wert. Das grosse Hangried Rod, die Hangsümpfkomplexe am Reinisbach und Schnäggenwald sind national bedeutende Flachmoore. Trockenstandorte gehören zu den seltenen Lebensgemeinschaften. Die Gebiete Breiti, Neuhoof und Südlich Loch bieten mit ihren zahlreichen Trockenböschungen den angepassten Tier- und Pflanzenarten bedeutende Lebensräume.

Das Waldobjekt Tobel zeichnet sich aus durch einen auf weiten Teilen naturnahen Waldbestand und eine grosse geomorphologische Formenvielfalt (steile, aufgeschlossene Felswände, Rutschungen von Lockergestein, Quelltuffe). Dadurch entstand ein Mosaik kleinräumiger Standorte, auf denen sich verschiedenartige Pflanzengesellschaften entwickeln konnten, welche eine reichhaltige Flora und Fauna aufweisen. Ein grosser Teil des Gebietes ist Bestandteil des Inventars der naturkundlich bedeutenden Waldobjekte des Kantons Zürich (VDV vom 1. Juni 2000).

In dieser vielgestaltigen Landschaft hat sich eine ebenso vielfältige Tier- und Pflanzenwelt entwickelt. Sie wurde jedoch in den letzten Jahrzehnten zunehmend durch die intensivierte Nutzung bedrängt. Andererseits drohten einzelne kleinere Hangriede wegen fehlender Streunutzung zu verbuschen und Trockenstandorte infolge Nutzungsaufgabe einzuwachsen.

Im Rahmen der Melioration Wildberg wird die Nutzung von Feld und Wald auf eine neue Basis gestellt. Mit der gleichzeitig erarbeiteten Schutzverordnung sind die Schutzbestimmungen auf die neuen Eigentumsverhältnisse abgestimmt.

Gemäss Inventar der Natur- und Landschaftsobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) weist die Gemeinde Wildberg neun überkommunale Naturschutzgebiete auf. Die Flachmoore Rod, Schnäggenwald, Reinisbachtal, Hangried SW Neuhaus

(Galgeren), Hundsruddenried (Ror) und Luegeten sowie drei Trockenstandorte (Weier, Breiti, Südlich Loch) wurden mit der Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommener Bedeutung in Wildberg und einem Teilgebiet von Wila vom 15. Februar 1984 (BDV Nr. 156) geschützt. Im Rahmen der Melioration Wildberg wurden sämtliche Objekte auf ihren Zustand und ihre Bedeutung überprüft. Dabei wurden drei naturkundlich bedeutende Waldstandorte ausgeschieden (Waldstandort Stapfete, Hangriede und Waldstandorte Tobel, Waldriede und Waldstandorte Mülibach) und zwei bisher als kommunal eingestufte Objekte zu regionalen Objekten aufgewertet (Hangriede und Waldstandorte Steinland, Trockenstandorte Neuhof).

Gestützt auf die Richtlinien des BUWAL zur Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen wurden auch die Abgrenzungen der bereits geschützten Objekte überprüft und insbesondere die Naturschutzumgebungszonen angepasst. Diese extensiv genutzten Zonen sollen einen Nährstoffeintrag in die empfindlichen Pflanzengesellschaften der Riede verhindern und somit zur langfristigen Erhaltung und Aufwertung der Schutzgebiete beitragen.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, welche Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

*Die Volkswirtschaftsdirektion,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

| Schutzobjekte | 1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: |                   |
|---------------|---|-------------------|
| Objek-Nr.     | Name  | Nationale Objekte |
| 1             | Hangriede Rod   | FM Nr. 983        |
| 2             | Hangriede Schnäggenwald                                     | FM Nr. 2182       |
| 3             | Hangriede Reinisbachtal                                     | FM Nr. 2184       |
| 4             | Hangried Galgeren   |                   |
| 5             | Hangried Ror  |                   |
| 6             | Waldried Ober-Luegeten                                      |                   |
| 7             | Kiesgrube Weier   |                   |
| 8             | Trockenstandort Südlich Loch                                |                   |
| 9             | Trockenstandorte Breiti                                     |                   |
| 10            | Waldstandorte Stapfete                                      |                   |
| 11            | Hangriede und Waldstandorte Tobel                           |                   |

- 12 Waldriede und Waldstandorte Mülibach  
 13 Hangriede und Waldstandorte Steinland  
 14 Trockenstandorte Neuhof

Die Objekte umfassen grosse Flachmoorkomplexe, kleinere Hangsümpfe und Waldriede, einen Grubenstandort, wertvolle Trockenstandorte sowie naturkundlich bedeutende Waldstandorte.

|   |                           |
|---|---------------------------|
| 2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: | Schutzzonen               |
| Zone I  | Naturschutzzone           |
| Zonen II A und II D                                       | Naturschutzumgebungszonen |
| Zone IV A   | Waldschutzzone            |

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus den Übersichtsplänen Mst. 1:5000 und den Detailplänen Mst. 1:2500 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Flachmoore von nationaler Bedeutung Nr. 983 Rod, Nr. 2182 Schnäggenwald und Nr. 2184 Reinsbachtal ist die Abgrenzung der Schutzzonen I und II massgebend.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

*Zone I Naturschutzzone* Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die auf Grund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

*Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen* Zonen II A und II D

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

## Zone IV A

*Zone IV A Waldschutzzone*

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten:

- natürliche, nicht oder teilweise bewirtschaftete Hang- und Bruchwälder
- sehr seltene Seggen-Schwarzerlenbruchwälder
- naturnah bewirtschaftete, lichte Orchideen-Föhrenwälder, Weissseggenbuchen- und Eibenbuchenwälder
- naturnah bewirtschaftete Peitschenmoos-Fichten-Tannenwälder
- lichte, strukturreiche Moor-, Bruch- oder Hangwälder mit dauernd offenen, schwach bestockten Stellen als Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen (z. B. Moorpflanzen, Orchideen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter) und als Vernetzungslebensräume zwischen Moor- und Riedflächen
- Bestände mit Alt- und Totholz
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Riedwiesen und Wald

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzone, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Schutz-  
anordnungen  
Zonen I, II  
und IV A

4. In den *Schutzzone I, II und IV A* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen; vom Verbot ausgenommen sind im Winter die Trockenstandorte, die traditionell als Schlittelhänge genutzt werden.

4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;

- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

## Zone II D

4.3 In der *Zone II D Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze);
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

## Zone IV A

4.4 In der *Zone IV A Waldschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;

- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür; in den Objekten Nr. 11, Waldstandorte Tobel, und Nr. 13, Waldstandorte Mülibach, ist das Anfachen von Feuer und das Lagern an speziell eingerichteten Feuerstellen erlaubt;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 6.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

- 6.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 6.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Abgeltung von Leistungen | 7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.  |
| Ausnahmeregelung         | 8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Volkswirtschaftsdirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.   |
| Strafbestimmungen        | 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 ff. PBG geahndet.   |
| Inkrafttreten            | 10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten auf dem Gemeindegebiet von Wildberg die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommener Bedeutung in Wildberg und in einem Teilgebiet von Wila vom 15. Februar 1984 (BDV Nr. 156).   |
| Rechtsmittel             | 11. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.<br>Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu. |

Volkswirtschaftsdirektion  
Führer

# Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Wildberg

VDV Nr. 4089

## Übersicht Nord



### Objekte:

|       |                           |        |                                       |
|-------|---------------------------|--------|---------------------------------------|
| Nr. 1 | Hangriede Rod             | Nr. 8  | Trockenstandorte Südlich Loch         |
| Nr. 2 | Hangriede Schnäggenwald   | Nr. 9  | Trockenstandorte Breitli              |
| Nr. 3 | Hangriede Reimisbachtal   | Nr. 10 | Waldstandort Stapflets                |
| Nr. 4 | Hangriede Gaigieren       | Nr. 11 | Hangriede und Waldstandorte Tobel     |
| Nr. 5 | Hangriede Ror             | Nr. 12 | Waldriede und Waldstandorte Müllbach  |
| Nr. 6 | Waldriede Ober - Luegeten | Nr. 13 | Hangriede und Waldstandorte Steinland |
| Nr. 7 | Kiesgrube Weier           | Nr. 14 | Trockenstandorte Neuhof               |

### Naturschutzzonen

- I (Regenerationsfläche, Rückführung in Moor oder Ried/ Magerwiese vorgesehen)

### Naturschutzumgebungszone

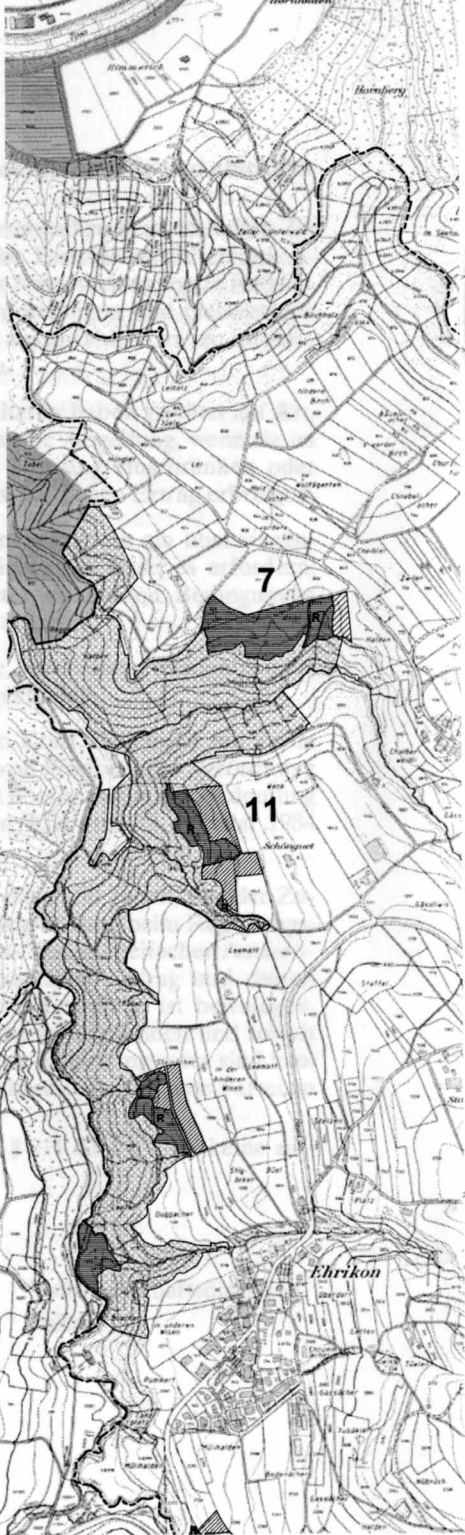
- IIA
- ID

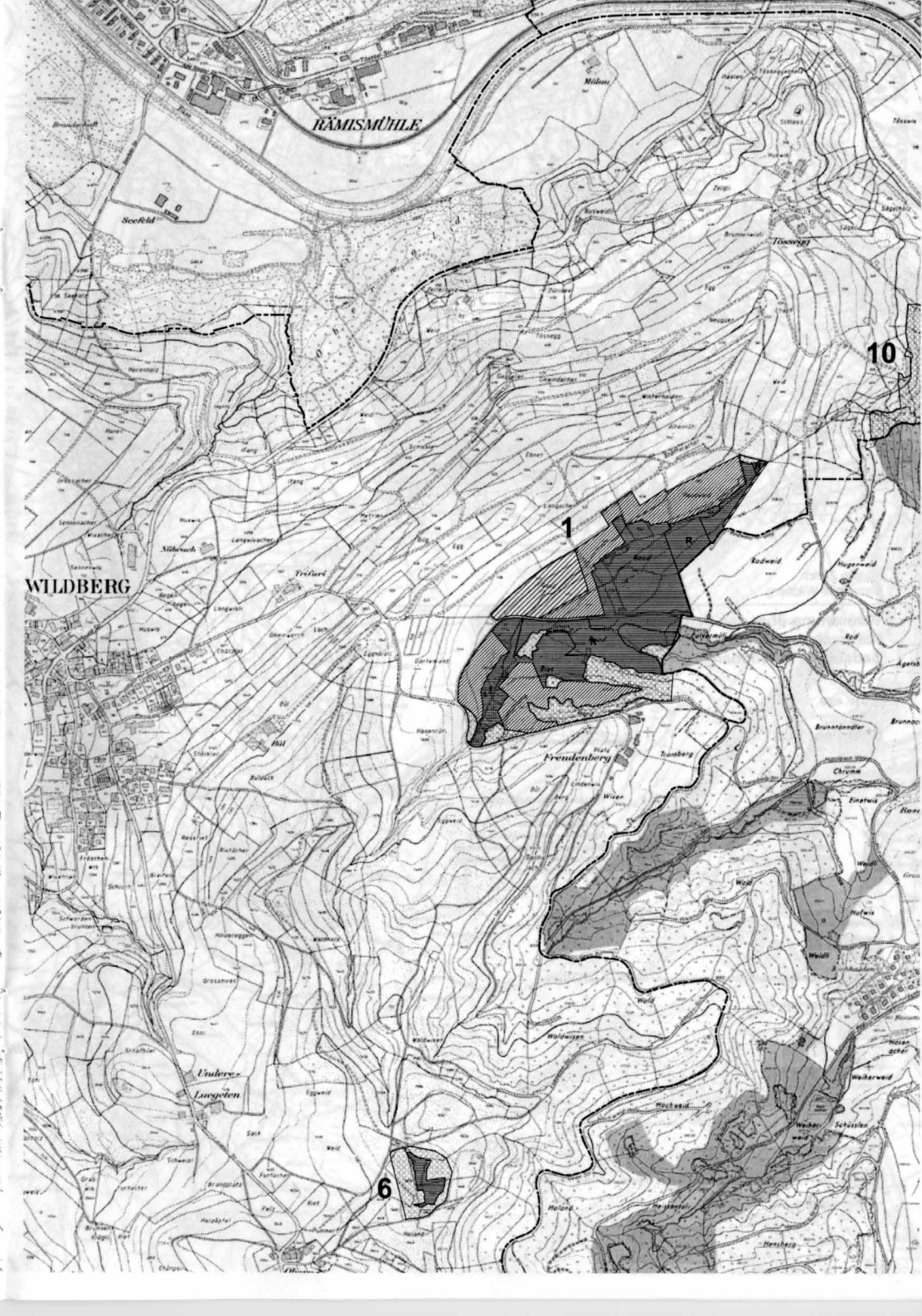
### Waldschutzzone

- I/A

### Zusatzinformation

- Überkommunale Naturschutzgebiete in Pfäffikon, Russikon, Türbenthal, Wila, Zell
- Gemeindegrenze





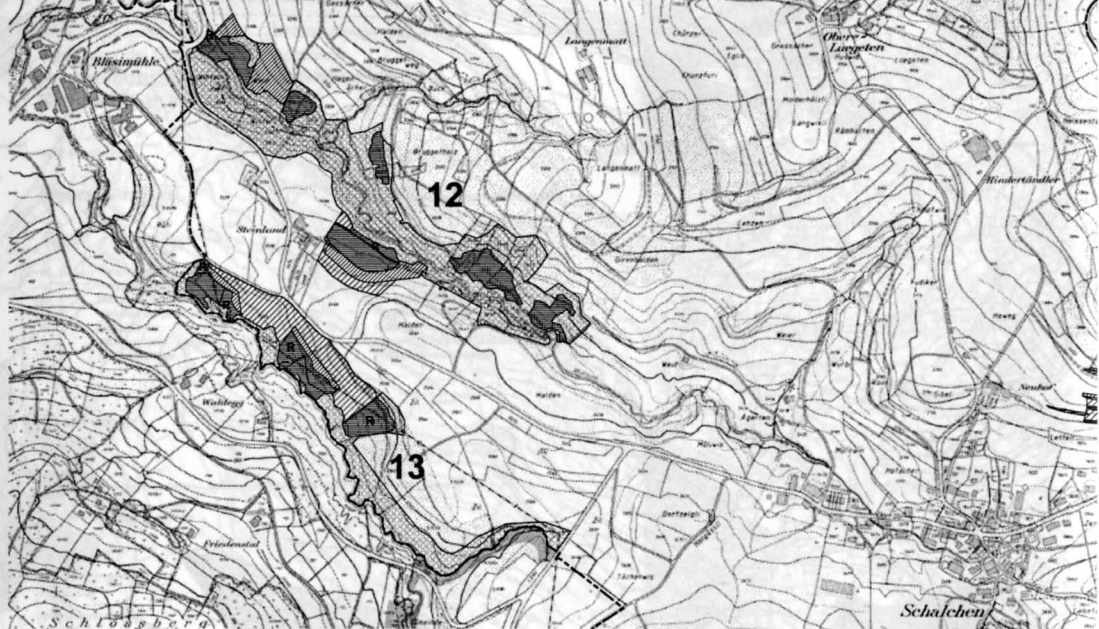
WILDBERG

RAMISMÜHLE

10

1

6

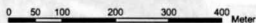


Kanton Zürich  
Gemeinde Wildberg

## Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Wildberg

VDV Nr. 4089

### Übersicht Süd



#### Objekte:

|       |                          |        |                                       |
|-------|--------------------------|--------|---------------------------------------|
| Nr. 1 | Hangriede Rod            | Nr. 8  | Trockenstandorte Südlich Loch         |
| Nr. 2 | Hangriede Schnäggenwald  | Nr. 9  | Trockenstandorte Breil                |
| Nr. 3 | Hangriede Reinitzbachtal | Nr. 10 | Waldstandort Stapfle                  |
| Nr. 4 | Hangried Galgeren        | Nr. 11 | Hangriede und Waldstandorte Tobel     |
| Nr. 5 | Hangried Ror             | Nr. 12 | Waldriede und Waldstandorte Müllbach  |
| Nr. 6 | Waldried Ober - Lugeten  | Nr. 13 | Hangriede und Waldstandorte Steinland |
| Nr. 7 | Kiesgrube Weier          | Nr. 14 | Trockenstandorte Neuohf               |

#### Naturschutzzonen



I



R I (Regenerationsfläche, Rückführung in Moor oder Ried/ Magerwiese vorgesehen)

#### Naturschutzumgebungszone



IIA



IID

#### Waldschutzzone



IVA

#### Zusatzinformation



Überkommunale Naturschutzgebiete in Pfäffikon, Russikon, Turbenthal, Wila, Zell



Gemeindegrenze

